



Fragen der WLH, Frau Lukat E-Mail vom 23.11.2019

- 1. Wer darf in der Haaner Stadtverwaltung nach welcher Rechtsvorschrift und Dienstanweisung selbstständig die Eintragung einer Freihaltebaulast für die Belange des Feuerschutzes und einer Abstandsflächenbaulast zu städtischen Grundstücken veranlassen?**

Jede(r) GrundstückseigentümerIn hat gemäß § 85 BauO NRW das Recht entsprechende Verpflichtungserklärungen, die sich auf Grund der Vorschrift ergeben und sich auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen beziehen, gegenüber der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzugeben.

Die Eintragung in das Baulastenverzeichnis erfolgt nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Eintragungsverfügung durch den im Grundbuch in der Abteilung I i. V. m. der Abteilung II aufgeführten Personenkreis.

Die Berechtigung zur Unterzeichnung für die Stadt Haan regelt die Geschäftsordnung der Stadt Haan.

- 2. Auf welchen städtischen Grundstücken unter Benennung der Ortsbezeichnung/Straßennamen/Flurstück wurde seit dem 01.06.2017 eine Freihaltebaulast für die Belange des Feuerschutzes und einer Abstandsflächenbaulast eingetragen?**

Baulast - Nr.	Eintragungsdatum	Art der Baulast
4246	07.09.2017	Abstandsfläche
4259	18.12.2017	Abstandsfläche
4258	18.12.2017	Abstandsfläche
4262	31.01.2018	Abstandsfläche, brandschutztechn. Freihaltefläche
4277/2	21.08.2018	Abstandsfläche
4277/3	29.04.2019	Abstandsfläche
4276/3	29.04.2019	Abstandsfläche
4275/3	29.04.2019	Abstandsfläche
4274/3	29.04.2019	Abstandsfläche